

Satzung der Schülermitverantwortung

Des Gymnasium Unterrieden Sindelfingen

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÄAMBEL.....	4
2.	Aufgaben der SMV.....	4
2.1	Interessenvertretung der Schüler	4
2.2	Selbstgewählte Aufgaben.....	4
2.3	Übertragene Aufgaben.....	4
2.4	Kooperation.....	4
3	Mitglieder der SMV und ihre Aufgaben	4
3.1	Klassensprecher / Kursstufensprecher.....	5
3.2	Schülersprecher.....	5
3.4	Stufensprecher	5
3.5	Referenten.....	5
3.5.1	Sportreferent.....	6
3.5.2	PR-Referent	6
3.5.3	Kulturreferent.....	6
3.5.4	Couragereferent	6
3.6	Optionale Ämter	6
3.7	Schülervertreter in der Schulkonferenz	7
3.8	Verwaltung der Kasse.....	7
3.9	Schriftführung.....	7
4	Organe der SMV	7
4.1	Schülerrat	7
4.1.1	Zusammensetzung.....	7
4.1.2	Sitzungen	7
4.1.3	Beschlussfähigkeit	8
4.2	Verbindungslehrer.....	8
4.3	Ausschüsse	8
4.4	Vorstand	8
4.5	Schulparlament	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.6	Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung	8
5	Wahlen	8
5.1	Grundsätze	8
5.2	Zeitlicher Ablauf	9
5.3	Voraussetzungen für eine Bewerbung	9
5.3.1	Schülersprecher.....	9
5.3.2	Stufensprecher	9
5.3.3	Referenten.....	10
5.3.4	Klassensprecher und Kursstufensprecher	10

5.3.5	Schülervertreter in der Schulkonferenz	10
5.4	Durchführung der Wahl/ Wahlsysteme	10
5.4.1	Schülersprecher	10
5.4.2	Stufensprecher	10
5.4.3	Referenten	10
5.4.4	Klassensprecher und Kursstufensprecher	10
5.4.5	Schülervertreter in der Schulkonferenz	11
5.4.6	Verbindungslehrer	11
	Finanzierung und Kassenprüfung	11
	Schlussbestimmungen	11

1. PRÄAMBEL

Die Schülermitverantwortung des Gymnasium Unterrieden Sindelfingen (im Folgenden „SMV“ genannt) vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler (im Folgenden, zur besseren Lesbarkeit, nur „Schüler“ genannt) des Gymnasium Unterrieden Sindelfingen gemäß §§ 62 – 70 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG-BW) und der „Verordnung über die Einrichtung einer Schülermitverantwortung“ (SMV-Verordnung) des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Die SMV ist in ihrer Arbeit gemäß §1 Abs. 2 der SMV-Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten, insbesondere dem Lehrkörper, zu unterstützen.

2. Aufgaben der SMV

- (1) Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn die Schülerschaft die SMV unterstützt und sich beteiligt, kann die SMV-Arbeit Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen werden.
- (2) Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugänglicher Schaukasten über alle Belange der SMV. Für geeignete Kommunikationswege wird gesorgt.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

2.1 Interessenvertretung der Schüler

- (1) Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Elternschaft und allen weiteren Beteiligten am Schulalltag zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
- (2) Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2.2 Selbstgewählte Aufgaben

- (1) Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sozialen, politischen und kulturellen, sowie sportlichen und gegebenenfalls fachlichen Bereich engagieren.

2.3 Übertragene Aufgaben

- (1) Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, sofern diese ihr übertragen werden und weder im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen oder ihre Kapazitäten übersteigen.

2.4 Kooperation

- (1) Die SMV sieht es als Selbstverpflichtung an, mit anderen Schulen und deren SMVen, mit der Stadt Sindelfingen, mit dem Stadtschülerrat, sowie dem Landesschülerbeirat zusammen zu arbeiten. Dies geschieht mit entsprechendem Engagement.

3 Mitglieder der SMV und ihre Aufgaben

- (1) Mitglieder der SMV und Teil des Schülerrates sind die Träger der folgenden Ämter: Schülersprecher, Klassensprecher, Schülervertreter in der Schulkonferenz, Kulturreferent, Sportreferent, PR-Referent, Couragereferent und Stufensprecher, sowie deren Vertreter.

Weitere Mitglieder der SMV sind alle weiteren Schüler, welche Engagement in Arbeitsgruppen oder Aufgabenfeldern der SMV zeigen.

- (2) Obwohl durch die Wahl in den meisten Fällen ein Amtsträger und ein Stellvertreter bestimmt werden, nehmen die Amtsinhaber ihre Aufgaben in gleicher Weise wahr. Eine Unterscheidung der beiden Positionen wird nur in rechtlich notwendigen Fällen durchgeführt.
- (3) Kein Schüler darf aufgrund seines Engagements in der SMV bevorzugt oder benachteiligt werden. Dem Schüler ist jedoch das Engagement in der SMV ohne Wertung in Zeugnis zu bescheinigen.

3.1 Klassensprecher / Kursstufensprecher

- (1) Die Klassensprecher bzw. Kursstufensprecher vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. einer Stufe in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied des Schülerrates. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von dem bisherigen Klassensprecher fortgeführt. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kursstufe regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten. Hierzu ist ihnen vom Klassenlehrer ausreichend Zeit einzuräumen. Zudem können sie Aufgaben in der SMV wahrnehmen. Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (2) Die Anzahl der Kursstufensprecher einer Kursstufe richtet sich nach den zehnten Klassen, welche in die Kursstufe kommen. Für jede Klasse wird es zwei Kursstufensprecher geben. Die davor besuchte Klasse ist hierbei nicht relevant.

3.2 Schülersprecher

- (1) Die gesamte Schülerschaft wählt spätestens bis zur siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher. Jeder Schüler kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprechern fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- (2) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende der SMV und somit auch des Schülerrates. Er vertritt gemäß §67 des SchG-BW die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat und anderen Beteiligten am Schulalltag, sowie nach Außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Stadtschülerrat oder dem Landesschülerbeirat.
- (3) Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen (SMV-Sitzungen) ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verpflichtet, den Schülerrat darin über sämtliche für die Schülerschaft relevante Ereignisse, Beschlüsse und andere Dinge zu informieren und ist diesbezüglich auch Ansprechpartner für die Schüler. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Arbeitskreises gymnasialer Schülersprecher (AKS), des Stadtschülerrates (SSR) und des Landesschülerbeirates (LSBR) informieren.
- (5) Die SMV und alle von ihr organisierten Veranstaltungen werden von den Schülersprechern geleitet, wobei diese das Recht haben, Teile ihrer Aufgaben zu delegieren.

3.4 Stufensprecher

- (1) Die Stufensprecher vertreten die Interessen der Schüler der Unter-, Mittel- oder Oberstufe und übernehmen die Organisation bei stufeninternen Veranstaltungen, wobei sie von den Schülersprechern unterstützt werden können. Ebenso können sie von den Schülersprechern oder der SMV mit der Durchführung von Projekten betraut werden, die unter anderem ihre Stufe betreffen. Sie haben das Recht, Teile ihrer Aufgaben zu delegieren.

3.5 Referenten

- (1) Die Referenten sind die jeweiligen Vorsitzende der Ausschüsse (Sport, PR, Kultur, Courage)

- (2) Die jeweiligen Referenten haben die Pflicht, ihren Nachfolger im nächsten Schuljahr über alle wesentlichen Dinge zu informieren.

3.5.1 Sportreferent

- (1) Das Amt des Sportreferenten wird jährlich vom Schülerrat gewählt. Jeder Schüler ist berechtigt, für dieses Amt zu kandidieren.
- (2) Der Aufgabenbereich des Sportreferenten sind alle sportlichen Themen und Ideen, welche die SMV betreffen. Zu diesen gehören beispielsweise sportliche Turniere jeglicher Art, aber auch die Förderung von Bewegung im Schulalltag.

3.5.2 PR-Referent

- (1) Das Amt des PR-Referenten wird jährlich vom Schülerrat gewählt. Jede Schülerin und jeder Schüler ist berechtigt, für dieses Amt zu kandidieren.
- (2) Für die mediale Unterstützung und die Aufrechterhaltung der Webpräsenz der SMV sind die PR-Referenten zuständig. In den Aufgabenbereich des PR-Referenten fallen:
 1. Die Pflege der Webpräsenz, sowohl in administrativer und technischer Sicht, als auch auf inhaltlicher Basis
 2. Die Verwaltung und Gestaltung von Briefköpfen, Präsentationsvorlagen, Plakaten, etc.
 3. Das Pflegen des SMV-Brettes
- (3) Die Referenten dienen als Ansprechpartner bei (informations-)technischen Fragen und unterstützen auf diese Weise die anderen Mitglieder der SMV.

3.5.3 Kulturreferent

- (1) Das Amt des Kulturreferenten wird jährlich vom Schülerrat gewählt. Jeder Schüler ist berechtigt, für dieses Amt zu kandidieren.
- (2) In den Aufgabenbereich des Kulturreferenten fallen alle kulturellen Themen und Veranstaltungen, welche die SMV betreffen. Zu diesen gehören beispielsweise die Organisation von Partys und Mottotagen.

3.5.4 Couragereferent

- (1) Das Amt des Couragereferenten wird jährlich vom Schülerrat gewählt. Jeder Schüler ist berechtigt, für dieses Amt zu kandidieren.
- (2) Die Aufgabe des Couragereferenten ist es, Themen, welche sich konstruktiv-kritisch mit Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Gesellschaft auseinandersetzen, der Schülerschaft nahe zu bringen.
- (3) Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass für das Siegel als Schule mit Courage, Schule ohne Rassismus eingestanden wird.

3.6 Optionale Ämter

- (1) Die SMV hat die Möglichkeit, weitere Ämter mit spezialisierter Funktion einzurichten (im Folgenden „optionale Ämter“ genannt).
Die Träger optionaler Ämter haben für die Dauer ihrer Amtszeit zwar das Recht, sich an den Sitzungen der SMV zu beteiligen, erhalten aber bei von der Vollversammlung zu treffenden Entscheidungen kein Stimmrecht. Sie können allerdings zu repräsentativen Zwecken befragt werden.
- (2) Über die genaue Amtsdauer, die maximal ein Jahr beträgt, die Art und Durchführung der Wahl, sowie die genaue Definition des Aufgabenbereiches solcher optionaler Ämter entscheidet die SMV.
Sofern der Aufgabenbereich eines optionalen Amtes aus einem Teil des Aufgabenbereiches eines ständigen Amtes der SMV besteht, kann das optionale Amt direkt vom Träger des übergeordneten ständigen Amtes eingerichtet und besetzt werden.

3.7 Schülervvertreter in der Schulkonferenz

- (1) Die Schülervvertreter vertreten die Interessen aller Schüler und wirken gemäß § 47 des SchG-BW an den Entscheidungen der Schulkonferenz mit.

Die Schülervvertreter können durch Eigeninitiative oder durch einen Antrag des Schülerrates Tagesordnungspunkte für die Schulkonferenz vorschlagen. Die Schülervvertreter müssen in der nächsten Schülerratssitzung nach Bekanntgabe des Konferenztermins über dessen Stattfinden informieren und in der letzten Schülerratssitzung vor der Schulkonferenz gegebenenfalls eingebrachte Tagesordnungspunkte publizieren. Nach der Schulkonferenz sind die Schülervvertreter zu einem Bericht in der Schülerratssitzung verpflichtet, soweit das Konferenzgeheimnis diesem nicht entgegensteht.

3.8 Verwaltung der Kasse

- (1) Ein Amtsinhaber, wenn möglich volljährig, der SMV verwaltet unter Aufsicht der Schülersprecher die Finanzen der SMV und führt über diese Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig und wird durch die Schülersprecher kontrolliert. Er muss am Ende des Schuljahres oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit in einem vollständigen Kassenbericht offenlegen. Weiteres siehe „Finanzierung und Kassenprüfung“.

3.9 Schriftführung

- (1) Ein Amtsinhaber der SMV, welcher vor jeder Sitzung des Schülerrates festgelegt wird, fertigt ein Protokoll von der Sitzung an. Dieses erhält Gültigkeit durch die Unterschrift eines Schülersprechers. Ein ausgewähltes Mitglied der SMV sammelt und verwaltet alle Protokolle der Ausschüsse und SMV-Veranstaltungen. Mitglieder der SMV können von dem Schülerrat mit der Ausarbeitung schriftlicher berichte betraut werden.

4 Organe der SMV

- (1) Neben den aufgeführten Ämtern verfügt die SMV über eine Vielzahl weiterer Organe zur Organisation, Strukturierung und Vereinfachung ihrer Arbeit:

4.1 Schülerrat

4.1.1 Zusammensetzung

- (1) Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

4.1.2 Sitzungen

- (1) Die Termine der Schülerratssitzungen werden mindestens 2 Wochen in Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Fortfolgend wird über diesen Antrag abgestimmt, hierbei muss eine einfache Mehrheit erzielt werden, um die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Die Schülersprecher legen Ort und Zeit der Sitzung nach Absprache mit den Verbindungslehrern fest.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Schülerratssitzung das Recht, Anträge zu stellen. Jeder eingereichte Antrag muss behandelt werden.
- (4) Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Protokollanten, welcher vorher festgelegt wird, innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, auf Wunsch kann dieses veröffentlicht werden. Das Protokoll muss von einem Schülersprecher unterzeichnet und somit genehmigt werden. Der Schülerrat kann in der jeweils nächsten Sitzung, mit einer einfachen Mehrheit, die Genehmigung wieder entziehen. Dafür sind jedoch plausible Gründe notwendig.

- (5) Die Mitglieder der SMV sind für die Dauer der Vollversammlungen vom Unterricht freizustellen.

4.1.3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schülerrat ist nicht beschlussfähig, wenn bei mehr als fünf Klassen keiner der beiden Klassensprecher anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten per Handzeichen.

4.2 Verbindungslehrer

- (1) Verbindungslehrer sind zwar nicht Mitglieder der SMV, jedoch nehmen sie an allen Vollversammlungen teil und stehen der SMV, insbesondere den Schülersprechern, beratend zur Seite. Sie unterstützen die SMV im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß §68 des SchG-BW und §16 der SMV-Verordnung. Als Bindeglied vermitteln Sie zwischen Schülern und Lehrern.

4.3 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen steht jedem interessierten Schüler zur Verfügung. Hier ist keine Wahl notwendig.
- (2) Den einzelnen Mitgliedern der Ausschüsse können von den Referenten Aufgaben zugeteilt werden. Hierbei ist die einmalige Mitwirkung für einzelne Projekte auch möglich.

4.4 Vorstand

- (1) Die Schülersprecher, die Stufensprecher sowie Referenten bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet bei einer Beantragung zusammen zu kommen. Die Schülersprecher leiten die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

4.5 Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung

- (1) Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Schulstunden bereitgestellt werden.

5 Wahlen

- (1) Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind gleich, geheim, allgemein, frei und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlkomitees, dessen Mitglieder selbst nicht kandidieren und zu absoluter Neutralität verpflichtet sind. Das Wahlkomitee wird von den Verbindungslehrern des Vorjahres einberufen und bestimmt. Es besteht aus zwei bis fünf vertrauenswürdigen Personen ab 16 Jahren. Das Wahlkomitee wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand. Dieses Wahlkomitee ist nur für die Wahl der Referenten, Schülersprecher, sowie die Wahl der Stufensprecher zuständig. Die Wahl der Klassensprecher wird von dem jeweiligen Klassenlehrer überprüft.
- (2) Die Einladung zur Wahl der Ämter der SMV erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

5.1 Grundsätze

- (1) Die Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Klassensprecher anwesend sind.
- (2) Die Amtsdauer für alle Ämter der SMV beträgt ein Jahr, sodass zu Beginn eines jeden Schuljahres Neuwahlen durchgeführt werden müssen, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- (3) Tritt der Träger eines Amtes schon vor Ablauf des Schuljahres aus freier Entscheidung zurück oder wird er durch längere Krankheit, Schulwechsel, Auslandsaufenthalt, Schulabgang oder ähnlichem an der weiteren Ausübung seines Amtes gehindert, so finden für dieses Amt

binnen drei Wochen Neuwahlen statt. Bis zur Wahl eines neuen Amtsträgers versieht der stellvertretene Amtsträger das Amt alleine. Ist der Rücktritt eines Amtsträgers bereits im Voraus bekannt (beispielsweise bei Schulabgang), so finden rechtzeitig Neuwahlen statt, damit das Amt nach dem Rücktritt umgehend neu besetzt werden kann.

- (4) Sind Teile der Schülerschaft mit der Ausübung eines Amtes durch einen bestimmten Amtsträger nicht zufrieden, so können sie durch Einreichen eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Drittel der für das entsprechende Amt wahlberechtigten Schüler unterschrieben ist, Neuwahlen für dieses Amt erzwingen, diese geschieht durch ein konstruktives Misstrauensvotum, die binnen drei Wochen nach Einreichen des Antrages stattfinden müssen.

5.2 Zeitlicher Ablauf

- (1) Wahlen in der SMV laufen prinzipiell nach folgendem System ab:

1. Alle Klassen/ Grundkurse wählen bis zur dritten Woche des Schuljahres einen ersten und einen zweiten Klassensprecher.
2. Spätestens in der vierten Woche des Schuljahres berufen die Schülersprecher und/oder Verbindungslehrer des Vorjahres alle Klassensprecher zu einer Sitzung ein. Darin stellen die Verbindungslehrer die Wahlkommission vor, welche den Klassensprechern mitteilt, wann, wie, wo und unter welchen Voraussetzungen Schüler ihre Bewerbung für ein Amt in der SMV einreichen können. Des Weiteren wird den Klassensprechern das Wahlsystem für die einzelnen Ämter erläutert. Anschließend geben die Klassensprecher diese Informationen an ihre Klassen weiter.
3. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden spätestens in der sechsten Woche des Schuljahres die Bewerber um die einzelnen Ämter durch Aushang bekannt gegeben. Die Bewerber stellen sich bei der Wahlveranstaltung allen Wahlberechtigten vor.
4. Die Wahlkommission teilt Stimmzettel aus. Nach der Vorstellung aller Bewerber stimmen die stimmberechtigten Teilnehmer ab. Jeder hat genau eine Stimme.
5. Die Wahlkommission sammelt die Stimmzettel wieder ein und zählt diese aus. Hierbei kontrollieren sich die Mitglieder der Wahlkommission gegenseitig und bürgen für die Richtigkeit der Ergebnisse.
6. Fortfolgend verkündigt die Wahlkommission die neuen Amtsinhaber und deren Stellvertreter. Diese ist für alle Bewerber und Amtsträger öffentlich. Anschließend wird das Ergebnis in der Schule veröffentlicht, allerdings werden keine Stimmenanzahlen veröffentlicht. Die neuen Amtsträger werden in ihre Ämter eingeführt.

- (2) Alle abgegebenen Stimmzettel müssen drei Monate lang, durch den amtierenden Schülersprecher, aufbewahrt werden. Jeder Schüler, der Zweifel an der Richtigkeit der Wahlergebnisse hat, darf die Stimmzettel einsehen. Dabei müssen der Vorstand der Wahlkommission, ein Verbindungslehrer, sowie die betroffenen Kandidaten zugegen sein, um nachträgliche Manipulation auszuschließen.

5.3 Voraussetzungen für eine Bewerbung

- (1) Jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl das Gymnasium Unterrieden besucht, darf sich gemäß den folgenden Voraussetzungen um ein Amt in der SMV bewerben:

5.3.1 Schülersprecher

- (1) Jeder Schüler, welcher mindestens die 9. Klasse besucht, darf sich um das Amt des Schülersprechers bewerben.

5.3.2 Stufensprecher

5.3.2.1 Unterstufensprecher

- (1) Jeder Schüler aus den Klassenstufen fünf, sechs oder sieben darf sich um das Amt des Unterstufensprechers bewerben.

5.3.2.2 Mittelstufensprecher

- (1) Jeder Schüler aus den Klassenstufen acht, neun oder zehn darf sich um das Amt des Mittelstufensprechers bewerben.

5.3.2.3 Oberstufensprecher

- (1) Jeder Schüler aus den Klassenstufen elf oder zwölf darf sich um das Amt des Oberstufensprechers bewerben.

5.3.3 Referenten

- (1) Jeder Schüler darf sich um das Amt des PR-Referenten, des Couragereferenten, des Kulturreferenten und des Sportreferenten bewerben.

5.3.4 Klassensprecher und Kursstufensprecher

- (1) Jeder Schüler darf sich um das Amt des Klassensprechers/ Kursstufensprechers seiner Klasse/ seiner Stufe bewerben.

5.3.5 Schülervertreter in der Schulkonferenz

- (1) Jeder Schüler, aus dem SMV-Vorstand, ab der siebten Klassenstufe darf sich um einen Sitz in der Schulkonferenz bewerben.
- (2) Die beiden Schülersprecher haben jeweils einen Sitz in der Schulkonferenz.

5.4 Durchführung der Wahl/ Wahlsysteme

- (1) Für jedes Amt der SMV werden nach dem System der einfachen Mehrheit ein erster und ein zweiter Amtsträger gewählt, sofern es nicht anders festgelegt ist. Sie führen das Amt gemeinsam aus, sollte es jedoch aus rechtlichen Gründen erforderlich sein, einen alleinigen Amtsträger zu benennen, so ist dies der erste Amtsträger. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten dem Schülerrat vor. Jeder wahlberechtigte Schüler darf pro Amt eine Stimme vergeben, sofern es nicht anders festgelegt ist.

5.4.1 Schülersprecher

- (1) Die Amtsträger werden aus der Mitte der Schülerschaft an der Schule direkt gewählt. Gewählt ist, wer die meisten, beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.2 Stufensprecher

- (1) Die Amtsträger werden von allen Schülern der entsprechenden Stufen direkt gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.3 Referenten

- (1) Die Amtsträger werden aus der Mitte der Schülerschaft an der Schule direkt gewählt. Gewählt ist, wer die meisten, beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält.

5.4.4 Klassensprecher und Kursstufensprecher

- (1) Jede Klasse und jeder Grundkurs wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres, spätestens jedoch bis zur dritten Woche nach dessen Beginn einen ersten und einen zweiten Klassensprecher nach folgendem System:
 1. Die Klasse schlägt Kandidaten aus ihrer Mitte vor, welche, wenn sie dem Vorschlag zustimmen, als solche öffentlich notiert werden. Jede Schülerin und jeder Schüler darf unbegrenzt Mitschüler, sowie auch sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.
 2. Im anschließenden Wahlgang, verfügt jeder Schüler über genau zwei Stimmen. Die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze sind einzuhalten. Enthaltungen sind möglich und werden durch Abgabe eines un- oder teilausgefüllten Stimmzettels signalisiert. Jede sonstige Abweichung macht den kompletten Stimmzettel ungültig.
 3. Alle Stimmzettel werden eingesammelt und öffentlich in der Klasse ausgezählt.
 4. Erster Amtsträger wird der Kandidat mit den meisten Stimmen. Zweiter Amtsträger der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen.
 5. Die gewählten Amtsträger sind von den Klassenlehrern unverbindlich an die SMV zu melden.

5.4.5 Schülervertreter in der Schulkonferenz

- (1) Die vier den Schülern zur Verfügung stehenden Sitze werden durch die beiden Schülersprecher, sowie zwei weitere Amtsinhaber besetzt.
- (2) Die beiden Amtsträger werden von dem SMV-Vorstand direkt gewählt. Gewählt ist, wer die meisten, beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält. Zwei stellvertretende Amtsträger werden im gleichen Wahlgang durch die dritt-, beziehungsweise viertmeisten gültigen Stimmen gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Ansonsten nehmen die gewählten Stellvertreter in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen.

5.4.6 Verbindungslehrer

- (1) Jeder Schüler oder Lehrer kann Kandidaten für das Amt des Verbindungslehrers vorschlagen, sofern diese sich bereit erklären zu kandidieren. Jeder Lehrer, der mindestens ein halbes Deputat am Gymnasium Unterrieden innehat und nicht der Schulleitung angehört, darf vorgeschlagen werden. Die Verbindungslehrer werden nach den genannten Prinzipien gemäß §16 der SMV-Verordnung gewählt. Dies geschieht auf der gleichen Versammlung, auf welcher die neue SMV gewählt wird. Diese Wahl wird auch vom SMV-Wahlkomitee überwacht. Hierbei haben alle anwesenden Klassensprecher bis zu drei Stimmen und maximal eine pro Kandidat. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen erhalten das Amt der Verbindungslehrer für ein Jahr.

6 Finanzierung und Kassenprüfung

- (1) Die Finanzmittel der SMV müssen gemäß §20 SMV-Verordnung für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den Verwaltern der Kasse über ein Konto bei einem Geldinstitut, welches vom Vorstand der SMV bestimmt wird, verwaltet.
- (2) Die Verwalter der Kasse haben keinerlei Befugnis, eigenmächtig über die Finanzen der SMV zu entscheiden oder zu verfügen. Transaktionen müssen durch einen schriftlichen Zahlungsauftrag von den beiden Schülersprechern genehmigt werden. Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Verwalter der Kasse in gegenseitigem Einverständnis tätigen.
- (3) Sollten für die Verfügung über das SMV-Konto die Unterschriften anderer Personen als der Schülersprecher und Verwalter der Kasse erforderlich sein, so sind diese Personen dennoch angehalten, die Ausgabenbeschlüsse der SMV hinzunehmen und ihre Unterschrift zu leisten.
- (4) Alle Ausgaben über 200 Euro müssen vom Vorstand der SMV genehmigt werden. Ausgaben über 200 Euro für denselben Zweck dürfen nicht in mehreren Teilen vom Konto abgeboben werden um diese Regelung zu umgehen.
- (5) Die Kassenbuchführung wird durch den Verwalter der Kasse durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.
- (6) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch die Schülersprecher und mindestens einen Vertrauenslehrer kontrolliert. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt.
- (7) Finanzielle Mittel erlangt die SMV durch Einnahmen auf ihren Veranstaltungen, durch das im Haushaltsplan der Schule festgelegte Deputat, sowie ggf. eine Spende des Elternbeirates. Des Weiteren hat die SMV ein Recht darauf jährlich einen Solidaritätseuro einzusammeln. Dessen Höhe wird jedes Jahr durch den Vorstand beschlossen

Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung der SMV des Gymnasium Unterrieden wurde am 08.10.2021 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 08.10.2021 in Kraft.

- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats geändert werden, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.
- (3) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung aufgrund von Gesetzesänderungen oder rechtlichen Entscheidungen unwirksam werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt und sind weiterhin wirksam.
- (4) Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülern zugänglich gemacht werden